

Die Stadt Marktbreit erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Marktbreit erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Marktbreit erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1999 in der Fassung der 7. Änderung vom 26.02.2015 außer Kraft.

Marktbreit, 21.07.2023
Stadt Marktbreit



Harald Kopp
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 25.07.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit mit OT Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.07.2023 angeheftet und am 20.09.2023 wieder abgenommen.

Marktbreit, 26.09.2023
STADT MARKTBREIT



Harald Kopp
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Marktbreit über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 5) und den Pauschalen für bestimmte Leistungen (Nummer 4 und 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF- Marktbreit (11/1)	5,29 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF - Gnodstadt	5,24 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 - Gnodstadt	8,83 €
d) einen Vorrückwagen VRW (62/1)	8,51 €
e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	7,79 €
f) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (21/1)	7,04 €
g) ein mittleres Löschfahrzeug MLF	5,96 €
h) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF (65/1)	6,69 €
i) ein Mehrzweckboot MZB (99/1)	22,72 €
j) eine Anhöheleiter AL 16/4	6,10 €
k) ein Mehrzweckanhänger	6,90 €
l) ein Schaumwasserwerfer	13,48 €
m) ein Kommandowagen KdoW (10/1)	2,35 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen ganze Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF – Marktbreit (11/1)	39,99 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF – Gnodstadt	52,72 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 - Gnodstadt	149,72 €
d) einen Vorrückwagen VRW (62/1)	103,84 €
e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	171,86 €
f) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (21/1)	102,41 €
g) ein mittleres Löschfahrzeug MLF	96,70 €
h) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF (65/1)	40,26 €
i) ein Mehrzweckboot MZB (99/1)	20,75 €
j) eine Anhöheleiter AL 16/4	89,00 €
k) ein Mehrzweckanhänger	15,00 €
l) ein Schaumwasserwerfer	23,96 €
m) ein Kommandowagen (10/1)	45,59 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	80,70 €
b) ein leichtes Tauchgerät	18,26 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	59,10 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	30,49 €
e) einen Generator 5 KVA	39,91 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	16,26 €
g) einen Mehrzwecksauger	20,47 €
h) ein Lüftungsgerät	25,50 €
g) eine Tauchpumpe Kat-S	33,57 €
h) eine Kettensäge	16,77 €
i) ein Beleuchtungssatz (Powermoon)	27,93 €
j) eine Wärmebildkamera	27,93 €

4. Leistungen der Schlauchwerkstatt sowie Reinigung von Schutzbekleidung

Für die Leistungen der Schlauchwerkstatt und für die Reinigung der Schutzbekleidung werden folgende Kosten erhoben:

a) Waschen, prüfen und trocknen eines C-Schlauches	12,00 €
b) Waschen, prüfen und trocknen eines B-Schlauches	14,00 €
c) Waschen, trocknen und imprägnieren einer Atemschutzüberjacke	15,00 €
d) Waschen, trocknen und imprägnieren einer Atemschutzüberhose	10,00 €
e) Waschen, trocknen und imprägnieren eines normalen Feuerwehrschatzanzuges	20,00 €
f) Waschen, trocknen und imprägnieren je Hose oder Jacke eines Schutzanzuges	10,00 €
g) Waschen und trocknen einer Atemschutzmaske	12,00 €
h) Waschen und trocknen eines Atemschutzgerätes	20,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 26,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Pauschal abgerechnete Leistungen

- a) Für den Einsatz bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 € erhoben.
- b) Für das Aufstellen von Schildern wird eine Leihgebühr pro Tag in Höhe von 25,00 € erhoben.
- c) Für den Abbau von Schildern wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € erhoben.

Marktbreit, 21.07.2023
STADT MARKTBREIT

Harald Kopp
Erster Bürgermeister

